

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.09.1992

Geschäftszahl

90/17/0331

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2601/80 E 10. September 1980 RS 1

Stammrechtssatz

Ist der Abgabepflichtige verstorben, dann sind Abgabenbescheide, solange der Nachlaß nicht eingantwortet ist, von der Verlassenschaft nach dem Abgabepflichtigen, vertreten durch den Verlassenschaftskurator, den erbserklärten Erben oder den Erbenmachthaber zu richten (vgl Reeger-Stoll, Kommentar zur BAO, S 80).